

TOP 5


Schwerpunkt: Gewässerrandstreifen

Wo nicht anders gekennzeichnet sind alle Fotos und Abbildungen sind aus dem Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern entnommen, Schriftenreihe der TLUG

Isrun Proske, Thomas Lagemann: Ref. 44 TMLFUN



AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Gliederung

- Versuch einer Definition
- Regelung in Thüringen
- Regelung in anderen Ländern – Überblick
 - Sachsen
 - Baden Württemberg
 - Bayern
 - Rheinland- Pfalz
- Fazit
- Handbuch Schriftenreihe der TLUG
 - Uferstreifen, Entwicklungskorridor und Aue

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Uferbereich

Pufferstreifen

Abflussbereich

Uferstreifen

Gewässerrandstreifen

Gewässerbegleitgrün

Entwicklungskorridor

geschütztes Biotop


AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln



Freistaat Thüringen  Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz



Graben Wolframshausen (nach Sohlräumung) Dorfbach

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz



Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (<http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032820/>)

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

Gewässerrandstreifen
definieren sich im Sinne des WHG nur durch gewisse Einschränkungen von Nutzungen bzw. Rechten auf einer festgelegten Breite im gewässernahen Bereich.

Der **Gewässerrandstreifen** ist als **rein rechtliche Definition** zu sehen.

(DWA-M 612-1)

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz


§ 38 WHG Gewässerrandstreifen


(1) Gewässerrandstreifen dienen

- der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer,
- der Wasserspeicherung,
- der Sicherung des Wasserabflusses sowie
- der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst **das Ufer und den Bereich**, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes **angrenzt**. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im **Außenbereich fünf Meter** breit.

AKTION FLUSS Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln		Freistaat Thüringen  Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
ThürWG alte Regelung		Thüringen aktuelle Regelung
Uferbereich		Gemäß § 38 WHG
an erster Ordnung	10 m	Gewässerrandstreifen
an zweiter Ordnung	5 m	im Außenbereich 5 m
Verbote		Die Länder können abweichende
<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Grünland in Ackerland • Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe 		Regelungen erlassen (von TH nicht erfolgt).

AKTION FLUSS Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln		Freistaat Thüringen  Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Abstand beim Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln		
Die wasserrechtlichen Bestimmungen in Thüringen hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände zu Gewässern bei der Düngemittelausbringung nehmen Bezug auf die Regelungen des Fachrechts.		
siehe Vortrag H. Hammernick		

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013

Hier: § 24 Ufer und Gewässerrandstreifen

abweichend zum § 38 WHG
 ein 10 m Gewässerrandstreifen
 innerorts 5 m

zuständige Behörde kann durch RVO breitere oder schmalere
 Gewässerrandstreifen festsetzen

verboten sind:

in einer Breite von 5 m die Verwendung von Dünge- und
 Pflanzenschutzmitteln

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013


hier: § 29 WG

Außenbereich 10 m

Innenbereich 5 m

- Rechtsverordnung kann breitere und schmalere Gewässerrandstreifen regeln (Außenbereich: Behörde, Innenbereich: Gemeinde)
- i. d. R. Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Verbot zur Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m ab 2019
- Vorkaufsrecht für Land und Gemeinden an Grundstücken im Gewässerrandstreifen

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen 
Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

Bayrisches Wassergesetz (BayWG)


hier: Art. 21 BayWG

Abweichend zum § 38 WHG
keine generelle Verpflichtung für 5 m Uferrandstreifen

- Entscheidend: Erforderlichkeit im Einzelfall
- an Gew. I. und II. Ordnung Verträge mit Eigentümern möglich, wenn im Rahmen Gewässerunterhaltung erforderlich
- an Gew. III. Ordnung nach Ende 2. Zyklus WRRL Anordnung möglich wenn Zielerreichung WRRL gefährdet

Nur in 36 % der WRRL-Gewässer ist im Maßnahmenprogramm ein Gewässerrandstreifen vorgesehen

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen 
Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

Bayrisches Wassergesetz (BayWG) (2)

Vielgestaltige Funktion des Gewässerrandstreifens, über das WHG hinausgehend
Umsetzung entsprechend WRRL Maßnahmenkatalog „Hydromorphologie“

- Vom reinen Pufferstreifen hin zur Ufer-Renaturierung
- Anlegen von Gewässerrandstreifen für hydromorphologische Maßnahmen am Gewässer
- Ufer-Entwicklung, Ufer-Renaturierung

Wassergesetz Rheinland-Pfalz (09.09.2010)

hier: § 15a

abweichend zum WHG können Gewässerrandstreifen durch
Rechtsverordnung (RVO) festgesetzt werden

die RVO regelt:

- räumliche Ausdehnung
- über WHG hinaus gehende Verbote bei PSM und Dünger

Wassergesetz Rheinland-Pfalz (09.09.2010) (2)

statt flächendeckender Gewässerrandstreifen

festsetzen von Gewässerrandstreifen in den WK,
bei denen der „**gute Zustand**“ im Sinne der EG-WRRL
nicht erreicht wird

Gewässerrandstreifen wird vorrangig als Maßnahme zur Erreichung
der Ziele der EG-WRRL definiert

Fazit

aktuelle Wassergesetze unterscheiden nicht mehr bzw. nur noch zum Teil in erster und zweiter oder dritter Ordnung

Tendenz hin zu individuell erforderlicher Breitenvarianz, Festlegung über RVO

Regelungen gehen über den „reinen Randstreifen“ hinaus



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit